

## Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen“

**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Bereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

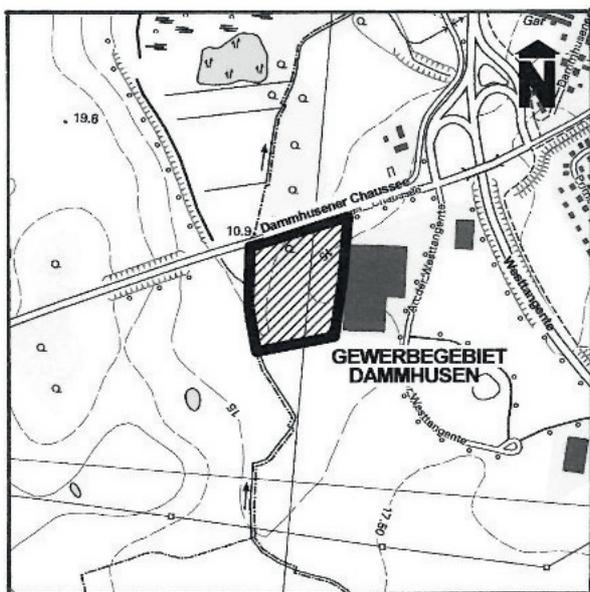
Im Norden: von der Dammhüsener Chaussee

im Osten: vom Gewerbegrundstück An der Westtangente 1 (MV Werften Fertigmöbel)

im Süden: von der Fläche für die Landwirtschaft westlich des Gewerbegrundstücks An der Westtangente 1 (Sonnenstromfabrik) – naturnaher Grünzug mit Gewässer 2. Ordnung

im Westen: von der westlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. Juni 2018 gefasste abschließende Beschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen“ bestehend aus der Planzeichnung wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 23. Juli 2018, Aktenzeichen 13074016-3.TFP.F-Plan-2018 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) unter Anwendung der Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB die genehmigte 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister  
Bauamt, Abteilung Planung

## Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ 3. Änderung

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 wird wie folgt begrenzt:

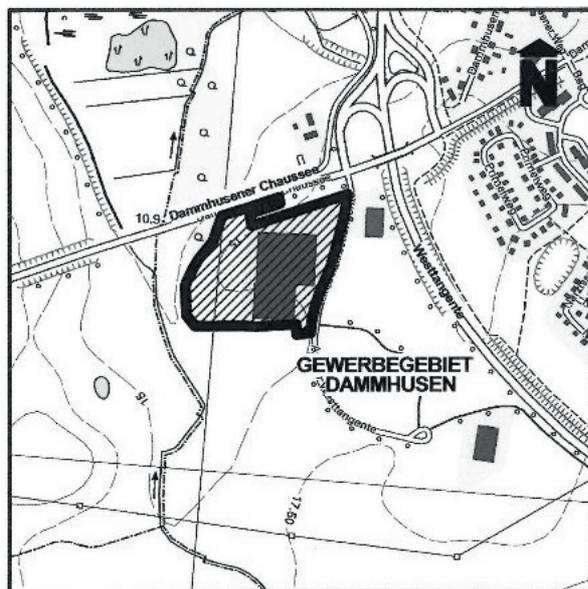
im Norden: von der Dammhüsener Chaussee bzw. der Grünfläche an der Dammhüsener Chaussee

im Osten: von der Straße An der Westtangente

im Süden: von der öffentlichen Grünfläche – naturnaher Grünzug mit Gewässer 2. Ordnung (Graben) zwischen den Gewerbegrundstücken An der Westtangente 1 (GE 5 und GE 6)

im Westen: von der Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Nr. 6/90 im Abstand von ca. 35 m bis 75 m zur westlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammmhusen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 tritt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB als Satzung in Kraft.**

Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90, die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weitere Hinweise erfolgen zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Bauamt, Abteilung Planung

## Ausbildung Bewirb dich jetzt!



Sie suchen ab dem 01. September 2019 einen Ausbildungsplatz mit abwechslungsreichen und anspruchsvollen Ausbildungsinhalten?

Sie wollen die Verwaltung einer Weltkulturerbe- und Hansestadt mit Ihrer Arbeitskraft als Auszubildende bzw. Auszubildender unterstützen und die Möglichkeit erhalten, sich als Nachwuchskraft in einer Verwaltung mit gutem Arbeitsklima und vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten zu qualifizieren?

Folgende Ausbildungsberufe werden von der Hansestadt Wismar angeboten:

- Verwaltungsfachangestellte bzw. Verwaltungsfachangestellter
- Kauffrau bzw. Kaufmann für Tourismus und Freizeit
- Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Brandmeisteranwärterin bzw. Brandmeisteranwärter
- Duales Studium „Bachelor of Laws“ – Öffentliche Verwaltung

Warum sind eine Ausbildung oder ein Duales Studium bei der Hansestadt Wismar super?

- eigenverantwortliches Arbeiten im Rahmen der Ausbildung und der Praxisphase des Studiums
- eine zielorientierte Ausbildung, kollegiale Zusammenarbeit,
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung,
- 30 Tage Urlaub pro Jahr,
- eine tarifgerechte Vergütung (TVAöD derzeit 968,26 € im 1. Ausbildungsjahr) bzw.
- eine Besoldung nach Besoldungsanpassungsgesetz für Studierende (derzeit 1.194,29 €)
- Jahressonderzahlungen (Weihnachtsgeld),
- Lernmittelzuschuss je Ausbildungsjahr für Auszubildende 50,00 €,
- anteilige Erstattung von Fahrkosten zur Berufsschule,
- Übernahme der Kosten für Fahrten zu Lehrgängen,
- Umzugskostenvergütung oder Trennungsgeld für Studierende,
- Abschlussprämie und garantierte Übernahme für 2 Jahre bei erfolgreicher Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und des Studiums, innerhalb der 2 Jahre besteht die Möglichkeit, sich auf freie Planstellen zu bewerben und so einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu unterschreiben oder auch verbeamtet zu werden.

Wir suchen zum 01. September 2019 bzw. zum 01. Oktober 2019 motivierte Auszubildende mit kunden- und dienstleistungsorientiertem Auftreten, die das Team der Stadtverwaltung ergänzen.

Bewerben Sie sich JETZT für einen Ausbildungsplatz bei der Hansestadt Wismar!

**Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 04. Oktober 2018.**

Die vollständigen Ausschreibungstexte finden Sie auf der Internetseite der Hansestadt Wismar [www.wismar.de/Rathaus-Politik/Stadtverwaltung/Ausbildung-Stellen/Ausbildungen-Studium/Ausbildungsplätze](http://www.wismar.de/Rathaus-Politik/Stadtverwaltung/Ausbildung-Stellen/Ausbildungen-Studium/Ausbildungsplätze)

Auskunft erteilt Frau Weiss – Tel. 03841/251-1024, [BWeiss@wismar.de](mailto:BWeiss@wismar.de)

Unsere Datenschutzhinweise zur Personalsachbearbeitung in Stellenbesetzungsverfahren finden Sie hier: <https://www.wismar.de/Quicknavigation/Datenschutz>